4. — Aus den vorstehenden Ausführungen über den Sinn und die Tragweite des Gemeindebeschlusses vom 5. Dezember 1909, soweit dieser vom Regierungsrat genehmigt wurde, ergibt sich nun ohne weiteres zugleich auch die Hinfälligkeit der Ausführungen des Rekurrenten über den angeblich begangenen Eingriff der Gemeindeversammlung von Sissach in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, sowie über die behauptete willkürliche Verletzung des Gesetzes. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Gemeinde berechtigt gewesen wäre, über das in § 36 des Schulgesetzes enthaltene Verbot hinauszugehen, oder ob vielmehr in der zitierten Gesetzesbestimmung der für die Gemeinden verbindliche Grundsatz aufgestellt worden sei, daß (außer der Jagd und dem Betriebe einer Wirtschaft oder einer „Krämerei") nur solche Nebenberufe verboten seien, „durch die der Lehrer in seinem Schulgeschäfte gestört wird", m. a. W. daß in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sei, ob eine Störung des Lehrerberufes stattfinde, — wobei die Gemeinden nicht berechtigt wären, von sich aus diese, auf die konkreten Verhältnisse abstellende Regelung durch ein absolutes Verbot aller nicht geradezu „das Schulwesen berührenden" Nebenbeschäftigungen abzuändern. Für den vorliegenden Fall genügt es, zu konstatieren, daß, wie dargetan, ein Verbot aller „das Schulwesen nicht berührenden" Nebenbeschäftigungen tatsächlich nicht erlassen worden ist, sondern nur die Bedingungen festgesetzt worden sind, unter denen die Lehrer auf eine bestimmte Besoldungserhöhung Anspruch haben sollen. Solche Besoldungserhöhungen zu beschließen oder davon Umgang zu nehmen, stand, wie der Rekurrent ausdrücklich anerkennt, und wie sich auch aus dem Mangel irgendwelcher Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen über Besoldungsminima und -maxima ergibt, im freien Ermessen der Gemeinde. Konnte diese aber von einer Erhöhung der Besoldungen überhaupt absehen, so konnte sie an deren Gewährung a fortiori auch eine Bedingung knüpfen. Nicht nur lag darin nach dem Gesagten weder eine willkürliche Verletzung des Gesetzes, noch ein Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, sondern es wurde dadurch auch nicht etwa eine einseitige Änderung der Anstellungsverhältnisse der im Amte stehenden Lehrer bewirkt, da es ja — nach der allein vom Regierungsrat genehmigten Interpretation des Gemeindebeschlusses — jedem von ihnen und also auch dem Rekurrenten freistand, die Bedingung zu erfüllen und dadurch in den Genuß der Besoldungserhöhung zu treten, oder aber die Erfüllung der Bedingung zu verweigern und sich mit seiner bisherigen Besoldung zu begnügen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

---

16. Urteil vom 16. März 1911 in Sachen Züger gegen Schwyz.

Begriff der «polizeilichen Dekrete», wie sie in der schwyzerischen Kantonsverfassung von 1876 — als eine Art von Gesetzen zweiter Ordnung, die dem Referendum nicht unterstellt zu werden brauchten — vorgesehen waren. Konnte darunter eine «Polizeiverordnung betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten» subsumiert werden? — Verstösst die Internierung eines Kantonsbürgers in einer ausserkantonalen Korrektionsanstalt gegen das in Art. 44 BV enthaltene Verbot der Verbannung von Kantonsbürgern?

A. — Der im Jahre 1841 geborene Rekurrent hatte sich von 1863 bis 1900 zahlreicher Eigentumsbeschädigungen und Körperverletzungen schuldig gemacht und war wegen dieser und anderer Delikte bezw. Übertretungen zu verschiedenen Freiheitsstrafen und Bußen verurteilt worden. Im Jahre 1903 wurde er ferner wegen Blutschande, begangen mit zweien seiner Töchter, zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren, und am 18. Februar 1910 wegen Körperverletzung zu einem Jahre Arbeitshaus verurteilt. Die Zeugnisse über sein Benehmen in der Strafanstalt lauten sehr ungünstig. Außerdem steht fest, daß der Rekurrent dem Trunk ergeben ist. Dagegen ist er der öffentlichen Armenpflege nie zur Last gefallen, sondern er hat sich im Gegenteil im Laufe der Zeit als Landwirt ein verhältnismäßig beträchtliches Vermögen erworben.

Am 11. Oktober 1910 beschloß der Gemeinderat von Wangen

(Schwyz) im Hinblick auf die im November zu erwartende Entlassung des Rekurrenten aus der Strafanstalt:

„Es sei Michael Züger nach der Entlassung aus der Strafanstalt „St. Jakob direkt in die Korrektionsanstalt Realta (Kt. Grau„bünden) zu verbringen."

Aus dem Beschluß ist ersichtlich, daß die Initiative in dieser Sache vom Regierungsrat ausgegangen war.

Am 25. Oktober 1910 ergriff der Vormund Zügers — dieser stand als Sträfling noch bis zu seiner Entlassung unter Vormundschaft — gegen den Beschluß des Gemeinderates den Rekurs an den Regierungsrat, indem er geltend machte, es liege darin eine bundesrechtswidrige Verletzung der persönlichen Freiheit, bezw. des Grundsatzes nulla poena sine lege, sowie eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Durch Entscheid vom 31. Dezember 1910 erkannte darauf der Regierungsrat:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2. Der Gemeinderat Wangen wird eingeladen, über Michael Züger eine neue Bevormundung einzuleiten.

Die Begründung dieses Entscheides läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Die seiner Zeit über Züger verhängte Vormundschaft sei mit seiner Entlassung aus der Strafanstalt dahingefallen.

b) Züger könne gemäß § 5 lit. e des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im Kanton Schwyz, vom 27. September 1886, nicht mehr in die kantonale Anstalt aufgenommen werden.

c) Der Regierungsrat habe die dauernde Versorgung des Züger schon im Jahre 1905 als notwendig erachtet.

d) Laut Schlußnahme des Regierungsrates vom 17. September abhin sei der Gemeinderat Wangen eingeladen worden, auf die angemessene Versorgung des Rekurrenten nach dessen Entlassung aus der Strafanstalt Bedacht zu nehmen und ihn eventuell in einer außerkantonalen Anstalt unterzubringen. Dieser Weisung sei der Gemeinderat von Wangen nachgekommen, indem er die Internierung des Züger in Realta beschlossen habe. Aus der Internierung des Rekurrenten in der Anstalt Realta ergebe sich die

Notwendigkeit, ihn für die Dauer der Internierung unter Vormundschaft zu stellen.

e) Die vom Gemeinderat Wangen verfügte Internierung könne zwar nicht auf das Gesetz betreffend die kantonale Zwangsarbeitsanstalt, wohl aber auf § 1 Ziff. 4 der Polizeiverordnung betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vom 17. Mai 1892, gestützt werden. Nach dieser Verordnung entscheide der Regierungsrat endgültig über die Versetzung von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten, über die Dauer der Unterbringung und die Entlassung aus der Anstalt.

f) Die zitierte Polizeiverordnung bestehe noch zu Recht und sei nicht etwa durch das Gesetz über Errichtuug einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, vom 27. September 1896, aufgehoben worden; denn:

1. Das Gesetz über Errichtung der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt sei ein Spezialgesetz und enthalte keine Bestimmung, daß die Polizeiverordnung von 1892 aufgehoben werde.

2. Auch aus dem materiellen Inhalt des Gesetzes ergebe sich nicht, daß jene Polizeiverordnung aufgehoben sei. Die mehrerwähnte Polizeiverordnung spreche nicht von einer bestimmten Anstalt, sondern von Zwangsarbeitsanstalten im allgemeinen. Nach ihr sei auch die Versorgung solcher Personen zulässig, die in der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt keine Aufnahme finden können, z. B. Personen über 65 Jahre.

3. Das Gesetz von 1896 bestimme nicht, daß die Versorgung nur in der kantonalen Anstalt erfolgen dürfe.

B. — Gegen diesen Entscheid hat namens des Michael Züger dessen bisheriger Vormund den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag:

„Der angefochtene Beschluß sei gänzlich aufzuheben und der Regierungsrat des Kantons Schwyz anzuweisen, sowohl von einer Internierung des Michael Züger in einer Zwangsarbeitsanstalt, als auch von seiner Bevormundung abzusehen."

Die Begründung dieses Antrages wird in der Rekursschrift folgendermaßen resümiert:

„1. Die angewandte Polizeiverordnung von 1892 ist von An„fang an rechtsungültig, weil ihr Erlaß auf einer kantonsver-

„fassungswidrigen Kompetenzüberschreitung des Kantonsrates „beruht.

„2. Eventuell ist sie durch das Gesetz von 1896 aufgehoben.

„3. Es ist auf alle Fälle das Gesetz von 1896 anzuwenden, „das die Internierung von Personen über 65 Jahren ausschließt.

„4. Auch wenn die Polizeiverordnung von 1892 noch in „Kraft bestehen sollte, so ist doch ihre Anwendung in concreto „bundesrechtswidrig:

„a) Wegen Verletzung von Art. 44 BV;

„b) wegen Verletzung des BG betreffend die Handlungsfähigkeit.

„c) wegen Verletzung des Grundsatzes der Gewährung recht„lichen Gehörs.

„5. Sollte wider Erwarten angenommen werden, die Polizei„verordnung von 1892 bestehe in ihrem ganzen Umfange noch „in Kraft und die bisher angerufenen Verletzungen bundesrecht„licher Garantien liegen nicht vor, so wäre die angefochtene Ver„fügung dennoch, vom Boden der Polizeiverordnung selbst aus, „wegen grober Willkür aufzuheben.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat Abweisung des Rekurses beantragt und dabei die Erklärung abgegeben, daß er die Dauer der Internierung des Rekurrenten „hiemit" auf ein Jahr festsetze.

D. — Die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung vom 11. Juni 1876 lauten:

§ 3: „Die Souveränität beruht im Volke. Dasselbe übt sie aus:

a) . . . . . .

b) Durch die Annahme oder Verwerfung der vorberatenen Gesetze."

§ 34: „Ausschließlich vom Kantonsrat gehen aus polizeiliche „Dekrete mit Strafbestimmungen, Reglemente und Geschäftsord„nungen für die Behörden, die Verordnungen über das Schul„und Militärwesen und über das Verfahren im Verwaltungs-, „Zivil- und Strafprozeß."

§ 35 Abs. 1: „Gesetzesentwürfe werden vom Kantonsrate in „ein- oder zweimaliger Beratung vorbereitet und sodann der Volks„abstimmung nach Maßgabe der §§ 3 und 28 unterstellt."

§ 36 Abs. 1 und 2: „Bedingter Weise unterliegen der gleichen „Volksabstimmung . . . . alle Dekrete und Verordnungen des

„Kantonsrates, welche in der kantonalen Befugnis liegen und „nicht durch die eidg. Gesetzgebung gefordert sind, sofern innerhalb „der Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung derselben im „Amtsblatt beim Regierungsrat von 2000 Bürgern ein schrift„liches Begehren dafür gestellt wird. — Der Abstimmung des „Volkes muß ferner unterstellt werden: die Abänderung oder „Aufhebung eines Gesetzes oder die Erlassung eines neuen Ge„setzes, wenn 2000 stimmberechtigte Bürger ein daheriges Ver„langen stellen."

§ 37: „Auch ohne diese verfassungsmäßige Verpflichtung kann „der Kantonsrat bei Gutfinden jeden seiner Beschlüsse der Volks„genehmigung unterbreiten und, umgekehrt, für die definitive „Erlassung eines Gesetzes sich von vornherein durch Volksabstim„mung ermächtigen lassen."

Aus der Polizeiverordnung betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vom 17. Mai 1892, sind zu zitieren:

§ 1: In Zwangsarbeitsanstalten können zeitweilig, unter der Voraussetzung ihrer Arbeitsfähigkeit, versorgt werden:

. . . . . .

4. Personen, welche sich fortgesetzt dem Müßiggange, Trunkenheit und Ausschweifung oder auf eine andere Art einem liederlichen, anstößigen Lebenswandel ergeben, und infolgedessen öffentliches Ärgernis erregen oder unterstützungsbedürftig, mittel- oder arbeitslos werden.

§ 2: In Zwangsarbeitsanstalten dürfen nicht versetzt werden:

1. Junge Leute, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben;

2. Blödsinnige und Geisteskranke;

3. Arbeitsunfähige und Kranke;

4. Weibspersonen während der Schwangerschaft.

§ 3 Abs. 2: Der mit den nötigen Ausweisen versehene Antrag des Gemeinderates soll enthalten:

1. Die genaue Angabe des Tauf- und Familiennamens, des Alters, Berufes, der Familienverhältnisse und des Wohnortes, und eine wahrheitsgetreue Schilderung des Charakters und der Vorstrafen der betreffenden Person;

2. den Nachweis, daß das Vorleben des Betreffenden strenge Arbeit und bessernde Zucht in einer Zwangsarbeitsanstalt rechtfertige, und daß diese Person schon ohne Erfolg verwarnt worden sei;

3. ein ärztliches Zeugnis über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit;

4. einen Gutschein der Gemeinde für die Kosten der Zwangsversorgung.

§ 4: Der Regierungsrat entscheidet auf Grundlage der vorerwähnten Ausweise endgültig über die Versetzung von Individuen in Zwangsarbeitsanstalten, über die Dauer der Unterbringung und über die Entlassung aus der Anstalt.

Einem Regierungsratsbeschluß vom 6. Juli 1892 ist zu entnehmen, daß die „Polizeiverordnung" das fakultative Referendum passiert hat.

Aus dem Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Schwyz, vom 27. September 1896, kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

§ 1 Abs. 1: Der Kanton errichtet eine Zwangsarbeitsanstalt und verwendet zu diesem Zwecke die Strafhausliegenschaft in Schwyz nebst dem darauf vorfindlichen Inventar.

§ 2: Die Anstalt ist für die Aufnahme arbeitsfähiger, jedoch arbeitsscheuer und liederlicher Personen bestimmt und hat den Zweck, ihre Insassen durch strenge Arbeit und bessernde Zucht wieder an ein ehrbares und tätiges Leben zu gewöhnen.

§ 5: In die Anstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

a) Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;

b) Geisteskranke, Blödsinnige und Taubstumme;

c) Kranke und Arbeitsunfähige;

d) Weibspersonen während der Schwangerschaft;

e) Personen, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Das bei der Internierung zu beobachtende Verfahren ist im Gesetz von 1896 zum Teil anders geregelt als in der Polizeiverordnung von 1892.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Infolge der vom Regierungsrat in seiner Rekursantwort abgegebenen Erklärung, daß er die Dauer der Internierung des Rekurrenten auf ein Jahr festsetze, ist der Rekurs insofern gegenstandslos geworden, als er sich auf den Mangel einer solchen zeitlichen Beschränkung bezog. Es genügt daher in dieser Hinsicht, von der Erklärung des Regierungsrates Vormerk zu nehmen.

Im übrigen ist auf den Rekurs einzutreten (wird näher ausgeführt).

2. — In der Sache selbst ist vor allem zu entscheiden, ob die der angefochtenen Verfügung zu Grunde liegende „Polizeiverordnung betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten", vom 17. Mai 1892, in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen sei. Wenn auch eine Aufhebung dieser „Polizeiverordnung" heute nicht mehr in Betracht kommen kann, so müßte doch ihre Verfassungswidrigkeit gemäß Art. 178 Ziff. 2 OG die Aufhebung des auf sie gestützten konkreten Internierungsbeschlusses zur Folge haben.

Wie sich aus den einschlägigen Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen des Kantons Schwyz ergibt, und wie das Bundesgericht übrigens bereits anläßlich früherer Rekursentscheide festgestellt hat (vergl. z. B. AS **34** I Nr. 53, sowie Urteil vom 19. Januar 1911 in Sachen Krieg*) gibt es im Kanton Schwyz, neben den eigentlichen, dem obligatorischen Referendum unterstellten „Gesetzen" (§ 35 der Verfassung von 1876, § 30 derjenigen von 1898), noch sog. „Dekrete" oder „Verordnungen" des Kantonsrates, die dem fakultativen Referendum unterstehen (§ 36 Abs. 1 der Verfassung von 1876, § 31 derjenigen von 1898) und gewissermaßen als Gesetze zweiter Ordnung erscheinen. Außerdem bezeichnete § 34 der Verfassung von 1876 — in Anlehnung an § 47 derjenigen von 1848 — als „ausschließlich vom Kantonsrat ausgehend" die „polizeilichen Dekrete mit Strafbestimmungen, Reglemente und Geschäftsordnungen für die Behörden, die Verordnungen über das Schul- und Militärwesen und über das Verfahren im Verwaltungs-, Zivil- und Strafprozeß"; und endlich ist seit 1876 vorgesehen, daß der Kantonsrat sich „für die definitive Erlassung eines Gesetzes" „von vornherein durch Volksabstimmung ermächtigen lassen" könne (§ 37 der Verfassung von 1876, § 32 derjenigen von 1898). Da die erwähnte „Polizeiverordnung" vom Jahre 1892 unbestrittener-

* Oben Nr. 12.

maßen das fakultative Referendum passiert hat, kann hier dahingestellt bleiben, ob die in § 34 vorgesehenen „polizeilichen Dekrete", „Reglemente", „Geschäftsordnungen" u. s. w., die übrigens in der gegenwärtig geltenden Verfassung vom 23. Oktober 1898 nicht mehr als besondere Kategorie figurieren, eine Unterart der in § 36 erwähnten Dekrete und Verordnungen des Kantonsrates bildeten, welch letztere „alle" dem fakultativen Referendum unterstanden, oder ob jene „polizeilichen Dekrete", „Reglemente" u. s. w. eine Kategorie für sich darstellten und — ebenso wie unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 die „organischen Gesetze" des damaligen § 47 — als „ausschließlich vom Kantonsrat ausgehend", auch dem fakultativen Referendum nicht unterstanden (vergl. in diesem Sinne BGE **34** I S. 330). Für den Entscheid über den vorliegenden Rekurs kommt hierauf — wie überhaupt auf den allfälligen Unterschied zwischen den Erlassen des § 34 und denjenigen des § 36 — aus dem Grunde nichts an, weil, wie bereits konstatiert, die „Polizeiverordnung" vom 17. Mai 1892 tatsächlich dem fakultativen Referendum unterstellt worden, und daher sowohl dann als rechtsgültig zu betrachten ist, wenn sie zwar unter § 36, nicht aber unter § 34 fiel, als auch dann, wenn sie zwar unter § 34 fiel, die Bestimmung des § 36 aber sich auch auf die in § 34 aufgezählten Erlasse bezog. Es fragt sich also nur, ob die mehrerwähnte Polizeiverordnung unter irgend eine der Kategorien der §§ 34 und 36 subsumiert werden konnte, oder ob sie eine Materie betraf, die nur durch ein „Gesetz" im Sinne des § 35 geregelt werden konnte, in welch letzterem Falle sie ungültig wäre, weil sie tatsächlich nur dem fakultativen und nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt worden ist; denn daß in Bezug auf die Regelung der Zwangsversorgung eine Delegation des Gesetzgebungsrechts im Sinne des § 37 stattgefunden habe, ist von keiner Seite behauptet worden.

Äußerlich gibt sich die „Polizeiverordnung" vom 17. Mai 1892 als eine Vollziehungsverordnung zu § 48 der „Armenverordnung" vom 12. Februar 1849. Es ist jedoch ohne weiteres klar, daß sie mit dieser Armenverordnung und speziell mit deren § 48 nichts zu tun hat. In der zitierten Bestimmung der „Armenverordnung" war die Verletzung der Verwandten-Alimentationspflicht mit

Strafe bedroht worden. Die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen, wie sie in der „Polizeiverordnung" vom Jahre 1892 geregelt wird, stellt sich aber nicht als eine Detaillierung oder Weiterentwicklung dieser Strafandrohung dar; denn einerseits setzt sie kein Verwandtschaftsverhältnis voraus, und anderseits erscheint sie nicht als eine Strafe, sondern als eine Maßregel der Fürsorge bezw. der Sicherheitspolizei.

Qualifiziert sich demnach die fragliche „Polizeiverordnung" nicht als eine Vollziehungsverordnung zur „Armenverordnung", und ist auch nicht ersichtlich, welch anderes Gesetz oder welch anderer gesetzähnlicher Erlaß durch sie ihre Vollziehung erhalten haben sollte, so läßt sie sich dagegen sehr wohl unter die „polizeilichen Dekrete" des § 34 subsumieren. Allerdings war in dieser Verfassungsbestimmung von „polizeilichen Dekreten mit Strafbestimmungen" die Rede; es ist jedoch klar, daß, wenn polizeiliche Dekrete mit Strafbestimmungen auf dem Verordnungswege erlassen werden konnten, alsdann a fortiori auch polizeiliche Dekrete ohne Strafbestimmungen der Gesetzesform nicht bedurften. Danach konnte also der Kantonsrat über alle Gegenstände polizeilicher Natur „Verordnungen" oder „Dekrete" bezw. „Polizeiverordnungen" erlassen. Als Gegenstand polizeilicher Natur erscheint aber zweifellos u. a. gerade die Versorgung arbeitsscheuer, trunksüchtiger oder gemeingefährlicher Personen, sofern sie nicht als Strafe, sondern als Sicherheitsmaßregel erfolgt. Übrigens liegt zu einer restriktiven Interpretation des Begriffs der „Dekrete und Verordnungen" im Anwendungsgebiet der schwyzerischen Kantonsverfassung von 1876 umso weniger Anlaß vor, als nach dem Wortlaut des § 34 unter diesen Begriff auch Erlasse über solche Materien (Schul- und Militärwesen, Zivil- und Strafprozeß) zu subsumieren waren, die sonst allgemein als der Gesetzgebung vorbehalten gelten.

Daß im Jahre 1896 über die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt ein förmliches Gesetz erlassen wurde, spricht nicht gegen die Verfassungsmäßigkeit der Polizeiverordnung von 1892. Es ist durchaus glaubwürdig und sogar wahrscheinlich, daß im Jahre 1896 die Form des Gesetzes in erster Linie aus Gründen des Finanzreferendums gewählt wurde, weil die Errich-

tung der Anstalt eine einmalige Ausgabe von über 50,000 Fr. zur Folge hatte, und nach Art. 36 Abs. 2 KV alle Finanzdekrete, die eine einmalige Ausgabe von über 50,000 Fr. bedingen, der Volksabstimmung unterlagen. Abgesehen davon bildet die Tatsache, daß in einem konkreten Falle die Ordnung eines bestimmten Gegenstandes durch Gesetz erfolgt, noch kein absolut schlüssiges Argument dafür, daß nicht auch der Verordnungsweg zulässig gewesen wäre. Es kann sehr wohl vorkommen, daß im Zweifel zur Sicherheit der Gesetzesweg eingeschlagen wird, wo es bei näherer Prüfung nicht notwendig gewesen wäre.

Aus allen diesen Gründen muß die Polizeiverordnung vom Jahre 1892 als in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen betrachtet werden.

3. — Was die weitere im Rekurse aufgeworfene Frage betrifft, ob die Polizeiverordnung vom Jahre 1892 durch das erwähnte Gesetz von 1896 aufgehoben oder abgeändert worden sei, so könnte das Bundesgericht hier, da es sich dabei um die Auslegung kantonalen Gesetzesrechts handelt, nur dann einschreiten, wenn die Auffassung des Regierungsrates, daß die Polizeiverordnung betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten neben dem Gesetz über Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt fortbestehe, als willkürlich zu bezeichnen wäre. Dies ist nun aber nicht der Fall (wird näher ausgeführt).

4. — Unbegründet ist sodann auch die Auffassung des Rekurrenten, daß die Internierung eines Kantonsbürgers in einer außerkantonalen Korrektionsanstalt dem in Art. 44 BV enthaltenen Verbot der Verbannung von Kantonsbürgern widerspreche. Der Internierte kann allerdings während der Dauer der Zwangsversorgung das Kantonsgebiet nicht betreten. Das ist aber nicht die Folge eines hierauf gerichteten Verbotes der kantonalen Behörden, sondern die natürliche Wirkung der Tatsache, daß die betreffende Person in einer außerhalb des Kantons gelegenen Anstalt interniert ist und diese nicht verlassen darf. Mit demselben Rechte ließe sich die Ansicht vertreten, daß die Verbringung in eine außerkantonale Strafanstalt das Verbot der Verbannung verletze. Alsdann aber könnten Kantone, die keine eigene Strafanstalt haben, ihre Angehörigen weder zu einer Freiheitsstrafe

verurteilen, noch in einer Korrektionsanstalt unterbringen — eine Konsequenz, die durchaus unhaltbar wäre.

5. —
6. — (Erwägungen ohne allgemeines Interesse.)

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Es wird davon Vormerk genommen, daß nach der Erklärung des Regierungsrates in der Rekursantwort die Internierung des Rekurrenten auf die Dauer eines Jahres beschränkt ist; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.